

zur Drucksache Nr. 69 a. Auf der Grundlage der Diskussion in der 1. Lesung des Entwurfs des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes in der Volkskammer am 14. Juni 1990 sowie aktuellen Regelungserfordernissen beantragt der Rechtsausschuß, daß nachfolgende Bestimmungen in den Geszentwurf aufgenommen werden.

Die Ergänzungen wurden in den Beratungen im Rechtsausschuß ausführlich behandelt. Eine Ergänzung des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes ist auch deshalb vorzunehmen, weil mit dem geplanten 7. Strafrechtsänderungsgesetz eine weitgehende Rechtsangleichung an das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik angestrebt wird. Diese wird mit der Drucksache Nr. 69 a vorgeschlagen.

Diese mit der Drucksache Nr. 69 a vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sind dazu ein wichtiger Schritt. Sie betreffen im einzelnen:

Erstens: Übernahme von Straftatbeständen zum Schutz der Wirtschaft in das Strafgesetzbuch der DDR. a) Als §§ 173 bis 177 werden in das Strafgesetzbuch der DDR aufgenommen: Subventionsbetrug, Kapitalanlagebetrug, Versicherungsbetrug, Kreditbetrug, Mißbrauch von Schecks und Kreditkarten, b) Als §§ 178-182 die Konkursbestimmung, Bankrott, schwere Fälle des Bankrotts, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung, Schuldnerbegünstigung.

Voraussetzung für die spätere Anwendung des Tatbestandes über den Subventionsbetrug ist eine umgehende Ausarbeitung und Vorlage eines Subventionsgesetzes.

Zweitens: Zum umfassenden strafrechtlichen Vorgehen gegen mögliche terroristische Aktivitäten oder andere Straftaten durch kriminelle Gruppierungen werden der § 129 - Bildung krimineller Vereinigungen - und der § 129 a - Bildung terroristischer Vereinigungen in das Strafgesetzbuch der DDR als die §§ 217 und 217 a aufgenommen.

Die im 6. Strafrechtsänderungsgesetz enthaltenen Regelungen zu Rowdytum - §§ 215 und 216 - und zur gesetzwidrigen Ansammlung - § 217 - werden durch die Bestimmungen der §§ 125 und 125 a des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschlands-Landfriedensbruch und schwere Fälle - ersetzt.

Der § 217 in der Form des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes kann darüber hinaus auch im Rahmen der vorliegenden Strafbestimmung zum Versammlungsgesetz aufgehoben werden.

Im § 97 ist der Begriff des Staatsgeheimnisses zu definieren. Dies wird analog der Regelung im § 93 Strafgesetzbuch der Bundesrepublik im § 97 Abs. 4 vorgenommen. Die frühere Begriffsbestimmung des Staatsgeheimnisses in einer Anordnung des Ministers für Staatssicherheit kann nicht mehr einer strafrechtlichen Begriffsbestimmung zugrunde gelegt werden.

Fünftens: Im § 254 Abs. 1 - Fahnenflucht - und § 256 Abs. 1 - Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung sollte die obere Grenze der angedrohten Freiheitsstrafe auf 2 Jahre begrenzt werden.

Im § 30 wird Absatz 2 und 3 vollständig gestrichen. Das ist sechstens. Absatz 1 reicht zur Charakterisierung der Hauptanwendungsfälle von Strafen ohne Freiheitsentzug aus.

In § 39 wird Absatz 6 gestrichen, der noch von der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte ausgeht.

Siebtens: In der Strafprozeßordnung - Anlage 2 des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes - werden auf der Grundlage eines Verbotes der Kassation zu Ungunsten des Verurteilten die Bestimmungen des 6. Kapitels der Strafprozeßordnung entsprechend gefaßt.

Einer Erweiterung des Rechts auf Verteidigung in jeder Lage des Verfahrens durch eine Neufassung des § 64 Strafprozeßordnung - Rechte des Verteidigers - sowie durch einen neuen Abs. 3 und einen neuen Abs. 4 im § 95 der Strafprozeßordnung - Rechte des Verdächtigen - wird hier Rechnung getragen.

Achtens: Da im gegenwärtigen Rechtsangleichungsprozeß eine Vielzahl von Rechtsvorschriften der BRD mit Bußgeldregelungen übernommen wurde, ist durch eine Anpassungsordnung im OWG des Rahmengesetzes eine erforderliche Rahmenregelung aufzunehmen.

Gestatten Sie uns, abschließend noch daraufhinzuweisen, daß es zur Zeit noch erforderlich ist, den umstrittenen § 44, wozu auch eine Anhörung von Vertretern des Gefangenrates der UH A in Zwickau durchgeführt wurde, in der nunmehr veränderten Fassung bis zum Inkrafttreten des 7. Strafrechtsänderungsgesetzes beizubehalten. Zwar gibt es eine Reihe von besonderen Bestimmungen des Strafrechtsänderungsgesetzes, verschärfende Regelungen, die dem Anliegen des § 44 entsprechen, aber gerade für den Schutz des Eigentums gibt es noch keine adäquate Bestimmung.

Zum Herbeiführen dieser Meinung im Rechtsausschuß hat unter anderem die Anhörung von Vertretern des Ministeriums der Justiz, der Generalstaatsanwaltschaft und des Ministeriums des Innern geführt. Ich darf aber noch einmal darauf hinweisen, daß mit dem 7. Strafrechtsänderungsgesetz der § 44 gänzlich entfallen wird.

Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes in der Fassung der Drucksache Nr. 69 a. - Danke schön.

#### **Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:**

Danke schön. Dem Präsidium liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor. Wir können also zur Abstimmung kommen über die Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses. Wer dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz in der Fassung der Drucksache Nr. 69 a in 2. Lesung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Bei einigen Enthaltungen ist das so beschlossen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 10:

#### **Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht (2. Lesung) (Drucksache Nr. 87 a)**

Das Wort zur Berichterstattung hat der Vertreter des Rechtsausschusses, Herr Jacobs.

#### **Jacobs, Berichterstatter des Rechtsausschusses:**

Meine Damen und Herren! Mit dem Geszentwurf über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht wird auf diesem Gebiet ein streitentscheidendes Gremium geschaffen, das es in dieser Form bisher in Deutschland noch nicht gegeben hat. Die vorgesehenen Regelungen sind geeignet, ein rationelles und effektives Verfahren bei den - in Zukunft zumindest - vorübergehend ansteigenden Arbeitsrechtskonflikten zu garantieren.

Bei der Beratung des Entwurfs im Rechtsausschuß klang mehrfach an, daß hier ein Gesetz geschaffen wurde, das durchaus als ein Beispiel dafür angesehen werden kann, was wir in die zukünftige Einheit Deutschlands einbringen können. Soweit der Gedanke geäußert wurde, man solle neben den Schiedsstellen auch die sofortige Anrufung des Gerichts ermöglichen, ist der Ausschuß dem nicht gefolgt. Dies würde dem Gesetz viel von seiner praktischen Wirksamkeit nehmen. Es besteht kein Zweifel, daß in den nächsten Monaten ohnehin eine Überbelastung der Gerichte eintreten wird. Eine Konfliktlösung im Vorfeld der Gerichte muß daher in jedem Falle angestrebt werden.

Die vom Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagene Änderung des § 5 Abs. 1, die Verantwortung für die Bildung der Schiedsstellen schwerpunktmäßig den Arbeitnehmervertretern